

Hans-Uwe Otto  
Hans Thiersch  
(Hg.)

# Handbuch

.....

# Soziale Arbeit

Anwaltschaft

Von Ulrike Urban-Stahl

 reinhardt

# Anwaltschaft

*Von Ulrike Urban-Stahl*

Der Begriff Anwaltschaft erfasst in der Sozialen Arbeit den sich aus den Strukturen des Feldes, aus dem Respekt für die Subjektstellung von KlientInnen und dem Ideal sozialer Gerechtigkeit ergebenden Anspruch von beruflichem Handeln und an berufliches Handeln, Verantwortung für die Wahrung der Würde und Rechte von KlientInnen(-gruppen) zu übernehmen. Während der Begriff laut Duden im juristischen Sinne präzise als Gesamtheit der Anwälte und Anwältinnen, als Amt des Anwalts oder als Vertretung einer Sache als Anwalt definiert ist, fehlt bisher eine weitergehende Klärung im Kontext der Sozialen Arbeit. Weder ist der Akteur der Anwaltschaft klar benannt noch das Mandat einheitlich beschrieben. So wird in der Fachliteratur auf die Rolle der Sozialen Arbeit allgemein, der Trägerorganisationen oder einzelner Fachkräfte eingegangen. Es finden sich Formulierungen wie „Anwalt sozialer Gerechtigkeit“ (Thiersch 2002, 5), anwaltliche Funktion für „verschiedene Gruppen von BürgerInnen“ (Klausch/Struck 2002, 478) oder „Anwalt der Klienten“ (Plewig 2013, 481). Die Aufgabe der Anwaltschaft richtet sich also auf die Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, auf die Lebenslagen und Chancen benachteiligter und ausgegrenzter Gruppen und auf KlientInnen Sozialer Arbeit.

Die Notwendigkeit der Thematisierung von Anwaltschaft als Element Sozialer Arbeit resultiert aus deren spezifischer Struktur, die sich sowohl im gesellschaftlichen Kontext – d. h. im doppelten Mandat der Sozialen Arbeit – als auch in der Helfer-Klient-Beziehung zeigt.

## Soziale Arbeit zwischen Individuum und staatlichem Auftrag

Soziale Arbeit war in ihrem Entstehen und ist bis heute eingebunden in gesellschaftliche Deutungs-

kontexte, Aufgabenzuweisungen und sozialpolitische Strategien. Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit und die verbreitete Motivation der darin Tätigen, KlientInnen zu helfen und in ihrer Selbstverwirklichung zu unterstützen, können sich von diesen Kontexten nicht freimachen, sondern werden sich stets Regeln setzen müssen, die sich auf diese Rahmenbedingungen, Anforderungen und Erwartungen beziehen. Aufgabe von Fachkräften ist es daher einerseits, Hilfe für Menschen in belasteten Situationen zu erbringen, um sie beim Lösen ihrer Probleme und Gestalten eines „gelingenderen Alltags“ (Thiersch 2006) in Würde, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zu unterstützen. Andererseits ist dieser Auftrag eingelagert in die gesellschaftliche Erwartung, abweichendes Verhalten zu kontrollieren und zur Einhaltung sozialer Normen beizutragen. Dieses doppelte Mandat von Hilfe und Kontrolle ist nicht als Addition zweier getrennter Aufgaben zu verstehen. Vielmehr gehören beide Anforderungen zusammen, bedingen einander und bringen sich sogar gegenseitig hervor: Hilfe bildet immer auch eine Form der Kontrolle. Sie schafft Zugang zu Informationen und ermöglicht Einflussnahme. Kontrolle wiederum kann deutlich effektiver ausgeübt werden, wenn sie durch die Erbringung von Hilfe und Erziehung erfolgt statt als isolierte Kontrollausübung.

Soziale Arbeit muss sowohl die individuelle Perspektive als auch gesellschaftliche Anforderungen in ihre Aufgabenbestimmung einbeziehen und gerät damit in Zielkonflikte. Eine offene Auseinandersetzung mit diesem Spannungsfeld ist in der Sozialen Arbeit keineswegs Alltag (Widersprüche 2009). In der historischen Entwicklung sind diesbezüglich unterschiedliche Phasen zu beobachten. In der Entstehung der Profession seit Beginn des 20. Jahrhunderts trug die Betonung der Sozialen Arbeit als individuelle Begegnung von Mensch zu Mensch dazu bei,